Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ferienbetreuung der Mittagsbetreuung des Marktes Bad Abbach

1. Aufnahme

1.1 Die Ferienbetreuung richtet sich ausschließlich an Kinder, welche die Angrüner Grundschule Bad Abbach besuchen.

1.2 Die Betreuungsplätze werden nach dem Ganztagsanspruch vergeben:
Im SJ 2026/207 haben die 1. Klassen vorrangig Anspruch auf einen Platz
Im SJ 2027/2028 haben die 1. und 2. Klassen vorrangig Anspruch
Im SJ 2028/2029 haben die 1., 2. und 3. Klassen vorrangig Anspruch
Im SJ 2029/2030 haben alle vier Jahrgangsstufen einen Anspruch
Der Träger kann für keine freien Plätze garantieren.

1.3 Die Anmeldung erfolgt über das Onlinebuchungssystem des Marktes Bad Abbach. Die Information über den Anmeldezeitraum erhalten alle Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Angrüner Grundschule seitens der Mittagsbetreuung. Die Anmeldung ist verbindlich und nicht widerrufbar. Eine Nachmeldung nach Ende des Anmeldezeitraums ist nicht möglich.

1.4 Ein Anspruch auf einen Platz in der Ferienbetreuung besteht erst dann, wenn der Markt Bad Abbach den Platz schriftlich bestätigt hat und die Gebühren für die Betreuung gezahlt wurden.

1.5 Die Ferienbetreuung kann ausschließlich wochenweise gebucht werden. In den ersten beiden Wochen der Sommerferien gibt es eine Flexregelung, welche Sie den Ankündigungen durch die Mittagsbetreuung entnehmen. Die Information, in welchen Ferienzeiten eine Betreuung angeboten wird erhalten die Schülerinnen und Schüler über die Mittagsbetreuung

1.6 Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich alle für die Betreuung wichtigen Informationen schriftlich anzugeben (Besonderheiten, Krankheiten, körperliche und geistige Einschränkungen, Allergien, Nahrungsmittelunverträglichkeiten, sprachliche Einschränkungen, ...). Werden die Informationen nicht angegeben, kann eine adäquate Betreuung nicht gewährleistet werden und die Mittagsbetreuung behält sich vor Kinder von der Betreuung auszuschließen.

2. Besuch der Ferienbetreuung

2.1 Bei Fernbleiben des Kindes ist es notwendig, dass die Personensorgeberechtigten die Ferienbetreuung rechtzeitig verständigen.

2.2 Akut kranke Kinder können nicht in der Ferienbetreuung betreut werden.

2.3 Bei Erkrankung des Kindes an einer übertragbaren, meldepflichtigen Krankheit, muss die Ferienbetreuung unverzüglich benachrichtigt werden. Der Besuch der Einrichtung kann in diesen Fällen erst wieder nach einer Unbedenklichkeitserklärung durch den Arzt erfolgen. Diese ist in der Regel in schriftlicher Form vorzulegen.

3. Wohnungswechsel, Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten

3.1 Änderungen welche die Anschrift, die Telefonnummer, den Namen oder die Mailadresse betreffen sind der Mittagsbetreuung des Marktes Bad Abbach mitzuteilen, damit weiterhin eine Erreichbarkeit besteht. Hier geht es vor allem auch um Ansprechpartner in Notfällen.

3.2 Eine schnelle und zuverlässige Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten/ Notfallpersonen ist zu gewährleisten.

4. Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten

4.1 Mit dem Elternbeitrag beteiligen sich die Personensorgeberechtigten an den Kosten der Ferienbetreuung.

4.2 Die Höhe des Betrags wird durch den Markt Bad Abbach festgelegt. Der Betrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu entrichten.

4.3 Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes ist keine Rückerstattung des Betrags möglich.

4.4 Die Aufnahme des Kindes in die Ferienbetreuung ist nicht von der wirtschaftlichen Lage der Personensorgeberechtigten abhängig. Im Bedarfsfall kann von den Personensorgeberechtigten die Übernahme des Beitrages beim Jugendamt/Sozialamt beantragt werden.

4.5 Es gibt keine Beitragsstaffelungen in Form von Geschwisterregelungen.

4.6 Für nicht genutzte Ferienbetreuung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

4.7 Sollte Mangels Beteiligung eine Ferienzeit nicht zustande kommen, entstehen keine Elternbeiträge.

5. Aufsicht und Versicherung

5.1 Das pädagogische Personal übt während der Öffnungszeit der Ferienbetreuung über die ihnen anvertrauten Kinder die Aufsichtspflicht aus. Sie sind im Rahmen ihrer Pflichten für das Wohl der Kinder verantwortlich.

5.2 Für die Kinder besteht im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für die Unfallversicherung Versicherungsschutz.

5.3 Alle von den Kindern mitgebrachten Gegenstände sind grundsätzlich nicht versichert. Hinsichtlich verlorener oder beschädigter Gegenstände gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Es wird empfohlen, mitgebrachte Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

6. Ausflüge
Finden während der Betreuung Ausflüge statt entstehen für diese vorerst(?) keine weiteren Kosten. Mit der Anmeldung zur Ferienbetreuung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihr Kind an den Ausflügen teilnehmen darf. Wir halten uns vor, Kinder, welche sich nicht an Regeln halten können (vor allem nicht auf das Personal hören) von Ausflügen auszuschließen. Bei Ausschluss von einem Ausflug wird keine Ersatzbetreuung gewährleistet. Ebenfalls findet keine Rückerstattung der Kosten statt.

7. Sprache
Die Betreuung findet ausschließlich in deutscher Sprache statt. Sollte ein Kind dieser nicht mächtig sein, verpflichten sich die Erziehungsberechtigten dies im Vorfeld mit der Mittagsbetreuung der Angrüner Grundschule zu klären, damit geprüft werden kann, ob eine Betreuung möglich ist.

8. Medikamentengabe
Grundsätzlich werden keine Medikamente durch Mitarbeitende verabreicht. Im Bedarfsfall nehmen Sie bitte Kontakt mit der Mittagsbetreuung des Marktes Bad Abbach auf.

9. Krankheit
9.1 Bei Krankheit eines Kindes behält sich der Träger vor das betreffende Kind von der Betreuung abholen zu lassen bzw. nicht anzunehmen.

9.2 Bei Läusebefall eines Kindes muss das Kind unverzüglich abgeholt und behandelt werden. Das Kind darf erst wieder nach durchgeführter Behandlung und ärztlicher Bescheinigung die Einrichtung besuchen.

9.3 Sonnenschutz: Für das Eincremen der Kinder sowie entsprechende Kopfbedeckung als Sonnenschutz sind die Eltern verantwortlich. Es kann nicht gewährleistet werden, dass alle Kinder ausreichend durch die Mitarbeiter/innen der Mittagsbetreuung des Marktes Bad Abbach eingecremt werden.

10. Mahnung und Kündigung

10.1 Werden Beiträge nicht rechtzeitig gezahlt, geraten die Eltern/Erziehungsberechtigten der zu betreuenden Kinder ohne Mahnung in Verzug. Der Markt Bad Abbach wird bei Zahlungsverzug die Eltern/Erziehungsberechtigten der zu betreuenden Kinder schriftlich zur Zahlung auffordern.

10.2 Sind die Eltern/Erziehungsberechtigten der zu betreuenden Kinder nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann die Mittagsbetreuung des Marktes Bad Abbach die Eltern/Erziehungsberechtigten der zu betreuenden Kinder für die Ferienbetreuung ausschließen.

10.3 Bei Ausschluss eines Kindes fallen die Kosten in voller Höhe an und können nicht rückerstattet werden.

11. Ausfall der Ferienbetreuung

Kommt es zu dem Fall, dass die Ferienbetreuung auf Grund einer Pandemie, Entscheidung des Staates oder sonstigen Gründen nicht im gewohnten Rahmen stattfinden kann und diese Entscheidung 4 Wochen vor Ferienbeginn bekannt ist, werden die Kosten zurückerstattet. Bei einer kurzfristigen Absage aus vorgenannten Gründen, d.h. weniger als 4 Wochen vor Ferienbeginn, ist keine Rückerstattung möglich.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.